

A

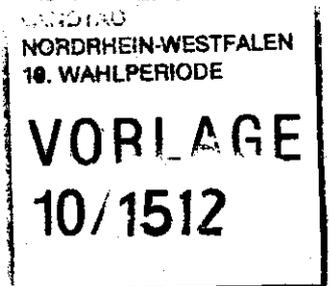
DER MINISTER FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und
Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge
Herrn Abgeordneten Bräuer
Haus des Landtags

DÜSSELDORF, DEN 4. März 1988
LANDESHAUS

I B 2 - 1826

4000 Düsseldorf



Betr.: Dauer sozialgerichtlicher Verfahren;
hier: Verfahren ohne medizinische Gutachten

Bezug: 33. Ausschußsitzung vom 04.11.1987

Sehr geehrter Herr Bräuer!

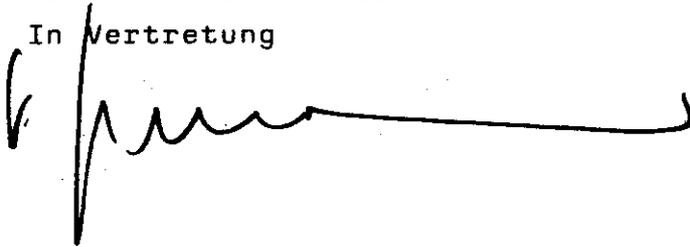
Die Geschäftsstatistiken der Sozialgerichtsbarkeit differenzieren nicht zwischen "medizinischen" und "nichtmedizinischen" Verfahren. Die Frage nach der durchschnittlichen Dauer der Verfahren ohne medizinische Begutachtung kann daher nur nach Auswertung einer Sondererhebung beantwortet werden, die ich angesichts der ohnehin angespannten Personalsituation nicht anordnen möchte. Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis.

Einen nach Auskunft des Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen auch heute noch zutreffenden Eindruck über die Laufzeiten sozialgerichtlicher Verfahren vermittelt ein 1979 für das damalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung von Dr. Harry Rohwer-Kahlmann erstattetes Gutachten

"Rechtstatsachen zur Dauer des Sozialprozesses" (Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht Band 47). Aber auch dieses Gutachten gibt keine Auskunft über die "Laufzeiten bei nichtmedizinischen Fällen". In diesem Gutachten werden viele Faktoren untersucht, die die Dauer der sozialgerichtlichen Verfahren beeinflussen. Aus den Erhebungen läßt sich immerhin ablesen, daß die Gutachten, soweit es sich um erste oder einzige Gutachten handelt, zu etwa 88 v. H. binnen sechs Monaten nach Absendung des Auftrags beim Sozialgericht eingegangen sind. Bei den von Rohwer-Kahlmann untersuchten Fällen der zweiten Instanz wurde eine durchschnittliche Dauer von ca. 22 Monaten bei Verfahren mit schriftlichen Gutachten und eine Dauer von etwa 14,5 Monaten bei solchen ohne Gutachten festgestellt, was auf eine Verlängerung der Verfahrensdauer von sechs bis sieben Monaten durch Einholung schriftlicher Gutachten schließen läßt. Wie der Antwort der Bundesregierung vom 19.12.1985 zur Großen Anfrage "Geschäftsbelastung der Sozialgerichtsbarkeit" zu entnehmen ist, korrespondieren diese Feststellungen mit den Schätzungen einiger Länder.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke at the end.